

# Bestätigungsvermerk

Wir haben den von der Lekkerland AG & Co. KG, Frechen, aufgestellten Konzern-Abschluss – bestehend aus Konzern-Bilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzern-Gesamtergebnisrechnung, Konzern-Kapitalflussrechnung, Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und Konzern-Anhang – sowie den Konzern-Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung von Konzern-Abschluss und Konzern-Lagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzern-Abschluss und den Konzern-Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzern-Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzern-Abschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzern-Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzern-Abschluss und Konzern-Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzern-Abschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzern-Abschlusses und des Konzern-Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzern-Abschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzern-Lagebericht steht in Einklang mit dem Konzern-Abschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 29. März 2017

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



*Mueller*

Zender  
Wirtschaftsprüfer

*Sailer*

Sailer  
Wirtschaftsprüferin

# Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich während des Geschäftsjahres 2016 in regelmäßigen Sitzungen über die wirtschaftliche Entwicklung und den Gang der Geschäfte sowie über die finanzielle Lage der Gesellschaft und alle wesentlichen Ereignisse informieren lassen. In vier Aufsichtsratssitzungen hat der Vorstand den Aufsichtsrat über die Markt- und Wettbewerbsentwicklung, daraus resultierende Vertriebsstrategien und deren Perspektiven und Risiken unterrichtet. Die strategische Ausrichtung sowie grundlegende Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung wurden im Aufsichtsrat intensiv beraten.

Zur Diskussion und Beratung aktueller geschäftspolitischer Themen stand der Aufsichtsrat darüber hinaus in engem Kontakt mit dem Vorstand. Gemeinsam mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat verpflichtet, den in Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex gefassten Lekkerland Corporate Governance Kodex zu beachten. Der Aufsichtsrat hat in dem durch Gesetz und Geschäftsordnung vorgegebenen Rahmen den Vorstand überwacht und beratend begleitet.

Der zum 31. Dezember 2016 aufgestellte Jahresabschluss sowie der Konzern-Abschluss und der Konzern-Lagebericht der Gesellschaft sind im Auftrag des Aufsichtsrats durch die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft worden. Die Prüfung der KPMG hat ergeben, dass die Buchführung, der Jahresabschluss, der Konzern-Abschluss und der Konzern-Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und einen sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft ermöglichen. Der Abschlussprüfer hat den Abschlüssen seinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat die Ergebnisse seiner Prüfung eingehend mit dem Wirtschaftsprüfer und dem Vorstand erörtert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss sowie den Konzern-Abschluss und den Konzern-Lagebericht der Lekkerland AG & Co. KG zum 31. Dezember 2016 geprüft. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzern-Abschlusses.

Dem Vorstand, den Geschäftsleitungen der Landesgesellschaften, den Mitarbeitern sowie den Arbeitnehmervertretern aller zum Konzern gehörenden Unternehmen dankt der Aufsichtsrat für ihre große Einsatzbereitschaft und das hohe persönliche Engagement.

Frechen, im April 2017



A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters that appear to be 'L B'.

Lorenz Bresser  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

# Lekkerland Corporate Governance Kodex

(in der Fassung vom 28.09.2015)

## 1 Präambel

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften (Unternehmensführung) dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex hat zum Ziel, das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen. Er will das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern.

Der Lekkerland Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).

Deutschen Aktiengesellschaften ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben. Diesem Prinzip fühlen sich auch die Gesellschafter des Unternehmens verpflichtet und haben in der Satzung der Gesellschaft die Anwendung eines dualen Führungssystems verbindlich geregelt.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Gesellschaftern bestellt und entsandt.

Die Rechnungslegung des Unternehmens ist am True-and-Fair-View-Prinzip orientiert und hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Der Kodex richtet sich in erster Linie an börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Absatz 1 Satz 2 des deutschen Aktiengesetzes. Auch nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften wird die Beachtung des Kodex empfohlen. Der Aufsichtsrat der Lekkerland AG & Co. KG hat daher beschlossen, den Inhalt des Kodex unter Berücksichtigung der besonderen rechtlichen Verhältnisse der Lekkerland AG

sowie der Lekkerland AG & Co. KG (im Folgenden auch „Gesellschaft“) für Zwecke der Corporate Governance des Lekkerland Konzerns (im Folgenden auch „Unternehmen“) zur Anwendung zu bringen. Hierzu haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft in enger Anlehnung an den Kodex einen Lekkerland Corporate Governance Kodex (den „Lekkerland Kodex“) erlassen. Dieser trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lekkerland AG & Co. KG als Konzern-Obergesellschaft in der Rechtsform einer deutschen Kommanditgesellschaft (KG) mit einer Komplementärin in der Rechtsform einer österreichischen Aktiengesellschaft (AG) geführt wird.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Gleichermaßen überprüft der Aufsichtsrat der Lekkerland AG & Co. KG regelmäßig, ob Änderungen des Lekkerland Kodex notwendig sind, und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.

## 2 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

### 2.1 Gesellschafter

2.1.1 Die Gesellschafter nehmen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Gesellschafterversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus.

2.1.2 Je 100 € Kommanditkapital gewähren eine Stimme. Kapitalanteile mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten („golden shares“) sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

### 2.2 Gesellschafterversammlung

2.2.1 Der Vorstand legt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzern-Abschluss und den Konzern-Lagebericht vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt den Abschlussprüfer.

Darüber hinaus entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Inhalt der Satzung, insbesondere den Gegenstand der Gesellschaft und wesentliche Strukturmaßnahmen wie Unternehmensverträge und Umwandlungen. Sie kann über die Billigung des Systems der Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen.

2.2.2 Entfällt

2.2.3 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

2.2.4 Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Gesellschafterversammlung. Dabei sollte er sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Gesellschafterversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist.

### 2.3 Einladung zur Gesellschafterversammlung, Stimmrechtsvertreter

2.3.1 Die Gesellschafterversammlung ist vom Vorstand mindestens zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Gesellschafter sind berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen.

2.3.2 Die Gesellschaft soll den Gesellschaftern die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Die Gesellschafter können ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung durch Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts ausüben.

2.3.3 Entfällt

## 3 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

3.1 Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

3.2 Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

3.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder der Aufsichtsrat – dieser gegebenenfalls auch im Einzelfall – Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

3.4 Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.

Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

3.5 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.6 In mitbestimmten Aufsichtsräten können die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.

Der Aufsichtsrat soll bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.

3.7 Entfällt

3.8 Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters beziehungsweise Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D-&-O-Versicherung (Directors' and Officers' Liability Insurance) ab, ist, soweit gesetzlich vorgesehen, ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

3.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3.10 Über die Corporate Governance sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich berichten (Corporate Governance Bericht) und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen. Dabei sollte auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

## 4 Vorstand

### 4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1.1 Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschafter, seiner Arbeitnehmer und der sonsti-

gen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.

4.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

4.1.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzern-Unternehmen hin (Compliance).

4.1.4 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

4.1.5 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

## 4.2 Zusammensetzung und Vergütung

4.2.1 Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

4.2.2 Das Aufsichtsratsplenum setzt die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Besteht ein Ausschuss, der die Vorstandsverträge behandelt, unterbreitet er dem Aufsichtsratsplenum seine Vorschläge. Das Aufsichtsratsplenum beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft es regelmäßig.

Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Konzern-Bezügen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Zieht der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzu, soll er auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand beziehungsweise vom Unternehmen achten.

4.2.3 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die

im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Beim Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Gesellschafterversammlung einmal über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.

4.2.4 Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt wird. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung unterbleibt im Einzelfall, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

4.2.5 Die Offenlegung erfolgt gegebenenfalls im Anhang oder im Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts

werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt. Die Darstellung soll in allgemein verständlicher Form erfolgen.

Der Vergütungsbericht soll in diesem Fall auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

Ferner sollen gegebenenfalls im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,
- der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,
- bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im beziehungsweise für das Berichtsjahr.

### 4.3 Interessenkonflikte

4.3.1 Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.

4.3.2 Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

4.3.3 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft. Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmungen sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.

4.3.4 Vorstandsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

## 5 Aufsichtsrat

### 5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1.1 Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

5.1.2 Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.

Bei Erstbestellungen sollte die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

5.1.3 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

### 5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden beziehungsweise Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden beziehungsweise Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und soll erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

### 5.3 Bildung von Ausschüssen

5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und

der Honorarvereinbarung sowie der Compliance befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

## 5.4 Zusammensetzung und Vergütung

5.4.1 Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat soll die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter offenlegen.

Die Gesellschafter sollen sich vor der Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

5.4.2 Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinn dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

5.4.3 Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Gesellschaftern bekannt gegeben werden.

5.4.4 Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Gesellschaftern, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In letzterem Fall soll der Wechsel in

den Aufsichtsratsvorsitz eine der Gesellschafterversammlung zu begründende Ausnahme sein.

5.4.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

5.4.6 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder in der Satzung festgelegt. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden soll und die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, individualisiert angegeben werden sollen.

5.4.7 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; das sollte aber nicht die Regel sein.

## 5.5 Interessenkonflikte

5.5.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

5.5.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.

5.5.3 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorüberge-

hende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

5.5.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## 5.6 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

## 6 Transparenz

6.1 Die Gesellschaft wird die Gesellschafter bei Informationen unter gleichen Voraussetzungen gleich behandeln. Sie soll ihnen unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.

6.2 Entfällt

6.3 Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (unter anderem Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und die Termine der Gesellschafterversammlung und von Bilanzpressekonferenzen können in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden.

## 7 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

### 7.1 Rechnungslegung

7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss und den Konzern-Lagebericht informiert. Während des Geschäftsjahres werden sie zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht unterrichtet. Der Konzernabschluss wird unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.

7.1.2 Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft.

7.1.3 Entfällt

7.1.4 Im Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinn der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.

### 7.2 Abschlussprüfung

7.2.1 Vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat beziehungsweise der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats beziehungsweise des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

7.2.2 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.

7.2.3 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert beziehungsweise im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

7.2.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.



# Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der Lekkerland AG & Co. KG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex richtet sich in erster Linie an börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Absatz 1 Satz 2 des deutschen Aktiengesetzes. Auch nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften wird die Beachtung des Kodex empfohlen, weshalb Vorstand und Aufsichtsrat der Lekkerland AG & Co. KG beschlossen haben, den Inhalt des Kodex unter Berücksichtigung der besonderen rechtlichen Verhältnisse der Lekkerland AG & Co. KG und der mit ihr verbundenen Konzern-Unternehmen (gemeinsam „Lekkerland Gruppe“) für Zwecke der Corporate Governance anzuwenden.

Hierzu haben Vorstand und Aufsichtsrat in enger Anlehnung an den Kodex einen Lekkerland Corporate Governance Kodex („Lekkerland Kodex“) erlassen. Dieser trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lekkerland AG & Co. KG als Konzern-Obergesellschaft in der Rechtsform einer deutschen Kommanditgesellschaft (KG) mit einer Komplementärin in der Rechtsform einer österreichischen Aktiengesellschaft (AG) geführt wird und nicht börsennotiert ist. Beim Erlass des Lekkerland Kodex wurde Wert auf eine größtmögliche Übereinstimmung mit dem Kodex gelegt. Folgende unternehmensspezifische Besonderheiten wurden bei der Gestaltung des Lekkerland Kodex berücksichtigt:

Die auf börsennotierte beziehungsweise kapitalmarktorientierte Gesellschaften ausgelegte Terminologie des Kodex und auf ein breites Börsenpublikum ausgerichteten Regelungen des Kodex wurden an die Rechtsform und Gesellschafterstruktur der Lekkerland AG & Co. KG angeglichen.

Unterschiede zwischen dem für die Lekkerland AG geltenden österreichischen und dem deutschen Aktienrecht sowie abweichende Regelungen zur Berichterstattung über die Rechnungslegung wurden im Lekkerland Kodex berücksichtigt.

Darüber hinaus enthält der Lekkerland Kodex in Einzelfällen gesellschaftsspezifische Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse.

Der Lekkerland Kodex sowie eine Darstellung seiner sprachlichen und inhaltlichen Abweichungen vom Kodex sind auf der Internetseite der Lekkerland Gruppe unter <http://www.lekkerland.com> abrufbar.

Frechen, im Oktober 2015

**Lekkerland AG & Co. KG**

Der Vorstand                      Der Aufsichtsrat

# Organe der Gesellschaft

## Aufsichtsrat

**Lorenz Bresser**  
Rottach-Egern  
Vorsitzender

**Eugen Kohm**  
Karlsruhe

**Marc Rüede**  
Genf (Schweiz)

**Hassan Ben Djemia**  
Herne

**Hanns-Joachim Pagel**  
Braak

**Jörg Veil**  
Köln

**John Fales Eckerberg**  
Genf (Schweiz)

**Samuel Pelichet**  
Genf (Schweiz)

## Vorstand

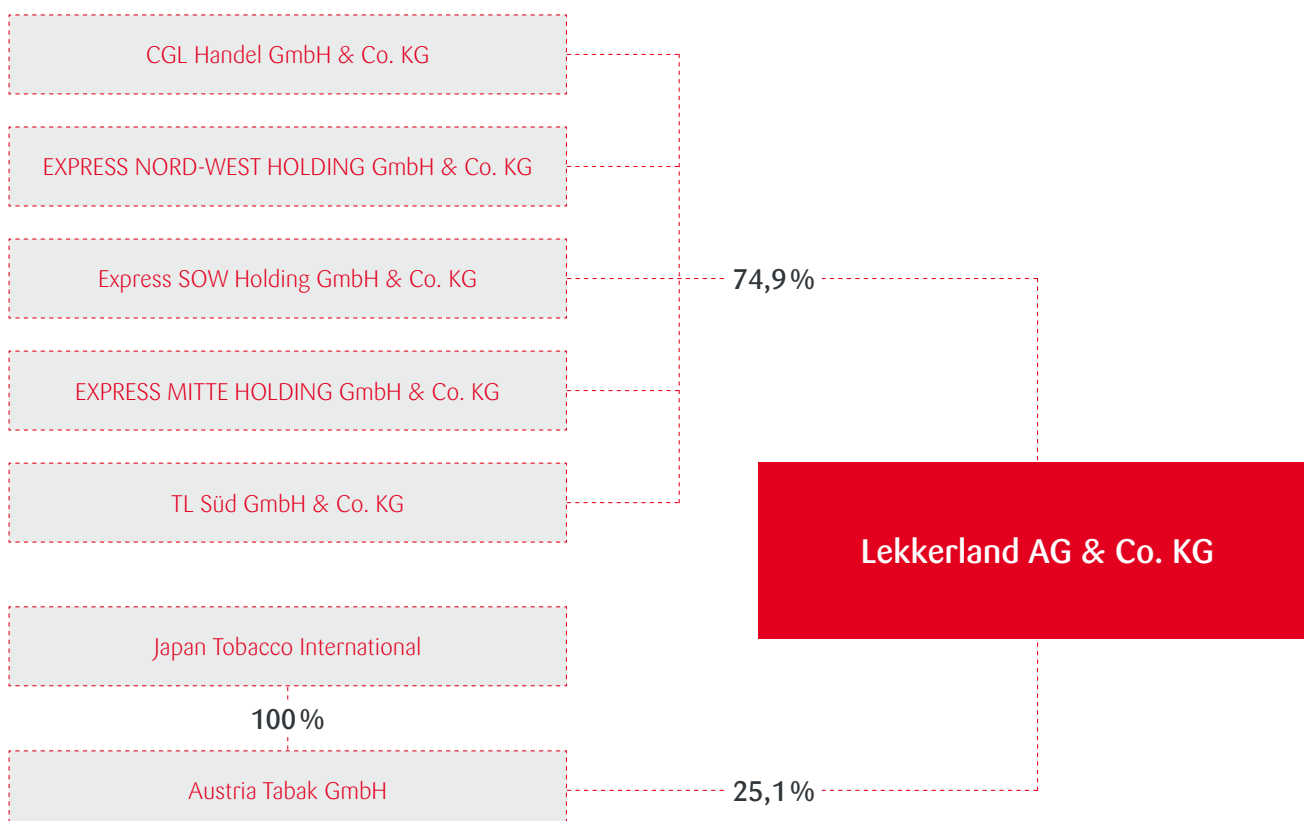
**Patrick Steppe**  
Stabroek (Belgien)  
Vorsitzender  
(ab 01.10.2016)

**Dr. Edgar C. Lange**  
München

**Kay Schiebur**  
Köln

**Michael Hoffmann**  
Köln  
Vorsitzender  
(bis 30.09.2016)

# Gesellschaftsstruktur



## Zentrale

### Lekkerland AG & Co. KG

Europaallee 57  
50226 Frechen  
Deutschland  
Tel.: +49 2234 1821-0  
Fax: +49 2234 1821-445  
E-Mail: [info@lekkerland.com](mailto:info@lekkerland.com)  
[www.lekkerland.com](http://www.lekkerland.com)

## Landesgesellschaften

### Deutschland:

#### Lekkerland Deutschland GmbH & Co. KG

Europaallee 57  
50226 Frechen  
Deutschland  
Tel.: +49 2234 1821-0  
Fax: +49 2234 1821-100  
E-Mail: [info@lekkerland.de](mailto:info@lekkerland.de)  
[www.lekkerland.de](http://www.lekkerland.de)

### Niederlande:

#### Lekkerland Nederland B.V.

Ekkersrijt 7601  
5692 HR Son  
Niederlande  
Tel.: +31 40 264-4400  
Fax: +31 40 264-4411  
E-Mail: [terah.corver@lekkerland.nl](mailto:terah.corver@lekkerland.nl)  
[www.lekkerland.nl](http://www.lekkerland.nl)

### Belgien:

#### Conway – The Convenience Company België N.V.

Laagstraat 63  
9140 Temse  
Belgien  
Tel.: +32 3 7100-311  
Fax: +32 3 7100-312  
E-Mail: [info@conway.be](mailto:info@conway.be)  
[www.conway.be](http://www.conway.be)

### Österreich:

#### Lekkerland Handels- und Dienstleistungs GmbH

Handelsstraße 1  
2630 Ternitz  
Österreich  
Tel.: +43 2630 32970-0  
Fax: +43 2630 32970-35  
E-Mail: [info@lekkerland.at](mailto:info@lekkerland.at)  
[www.lekkerland.at](http://www.lekkerland.at)

### Schweiz:

#### Lekkerland (Schweiz) AG

Industriestrasse 1  
5505 Brunegg  
Schweiz  
Tel.: +41 62 8874-700  
Fax: +41 62 8874-785  
E-Mail: [info@lekkerland.ch](mailto:info@lekkerland.ch)  
[www.lekkerland.ch](http://www.lekkerland.ch)

### Spanien:

#### Conway – The Convenience Company S.A.

c/Vega del Henares, parcela no 6  
Polígono Industrial de Quer, no 1  
19209 Quer  
Spanien  
Tel.: +34 949 208-190  
Fax: +34 949 200-489  
E-Mail: [servicios@conway.es](mailto:servicios@conway.es)  
[www.conway.es](http://www.conway.es)

## Herausgeber

### Lekkerland AG & Co. KG

Europaallee 57  
50226 Frechen  
Deutschland  
Tel.: +49 2234 1821-0  
Fax: +49 2234 1821-445  
E-Mail: [info@lekkerland.com](mailto:info@lekkerland.com)  
[www.lekkerland.com](http://www.lekkerland.com)

## Kontakt

### Public Relations

Janine Hoffe  
Tel.: +49 2234 1821-184  
Fax: +49 2234 1821-445  
E-Mail: [janine.hoffe@lekkerland.com](mailto:janine.hoffe@lekkerland.com)

### Investor Relations

Matthias Cork  
Tel.: +49 2234 1821-730  
Fax: +49 2234 1821-445  
E-Mail: [investor.relations@lekkerland.com](mailto:investor.relations@lekkerland.com)

## Fotos

Dominik Pietsch

## Illustrationen und Grafiken

MPM